

Beilage 4231

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Änderung des Gemeindevahlgesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 4. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Gesetzentwurfs.

München, den 6. September 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz)

§ 1

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GWB. S. 19) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes vom 30. September 1948 (GWB. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet.

2. Art. 30 Abs. (2) wird aufgehoben; Abs. (3) wird Abs. (2), Abs. (4) wird Abs. (3).

3. Im Art. 31 Abs. (1) werden die Worte „der dem Erfordernis des Art. 30 Abs. (2) entsprechen muß“ gestrichen.

4. Im Art. 33 wird der zweite Satz gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1950 in Kraft.

*

Begründung

Mit § 5 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GWB. S. 107) hat die Masse der Formalbelasteten die Wählbarkeit zum Landtag erhalten. Es erscheint nicht vertretbar, entgegenstehende Bestimmungen des Gemeindevahlgesetzes aufrechtzuerhalten.

Der vorliegende Entwurf trägt dem Rechnung, indem er die Bestimmung des § 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung über das passive Wahlrecht der Mitläufer übernimmt und entgegenstehende Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister in Gemeinden über 10 000 Einwohnern und deren Stellvertreter aufhebt.

Das Gesetz dürfte als dringlich zu bezeichnen sein.

*

Anlage

Liste gemäß Art. 5 Abs. (2) des Gemeindevahlgesetzes

(Die Buchstaben und Ziffern beziehen sich auf die Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

1. Die Angehörigen der Gestapo (Teil A B I 1) und des SD (Teil A H I 7 und II 7),
2. die Politischen Leiter der Partei und ihre Stellvertreter bis herunter zum Ortsgruppenleiter einschließlich (Teil A D I 2, II 2).
3. die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP,
4. die Landesbauernführer und ihre Stellvertreter (Teil A D I 4 a),
5. die Offiziere der Waffen-SS bis herunter zum Sturmbannführer einschließlich und die Offiziere der Allgemeinen SS (Teil A E I 1, 2),
6. die Führer der SA (Teil A E I 3), jedoch nur bis herunter zum Standartenführer einschließlich,
7. die Offiziere des RAD bis herunter zum Oberstarbeitsführer einschließlich (Teil A H I 1),
8. die Amtsträger der Arbeitsfront in Teil A F I 1,
9. die Inhaber des NS-Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens (Teil A J I 1, 2),
10. die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter nach dem 9. März 1933,
11. die Reichsbevollmächtigten, Sonderbevollmächtigten, Reichskommissare, Generalkommissare, Generalinspektoren, Beauftragten und Wehrkreisbeauftragten, Reichstreuhänder der Arbeit, Sondertreuhänder der Arbeit und Generalreferenten seit 30. Januar 1933 (Teil A K I 4),
12. die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs (Teil A N I 3).